

SATZUNGEN

über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften

„FELDSCEUNENGEBIET WIDDERSTALL“ in Horb a.N.-Altheim

Der Gemeinderat der Stadt Horb a.N. hat am 17.02.2004 auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (Gbl. S. 581, ber. 2000 S. 698) den gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137) mit Änderungen aufgestellten Bebauungsplan „Feldscheunengebiet Widderstall“ und die gemäß § 74 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg vom 08.08.1995 (GBl. S. 617) mit Änderungen aufgestellten örtlichen Bauvorschriften für das Bebauungsplangebiet „Feldscheunengebiet Widderstall“, jeweils als Satzung mit folgendem Wortlaut beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die übereinstimmenden räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ergeben sich aus der zeichnerischen Festsetzung.

Die genaue Begrenzung des Planbereiches ist durch eine schwarz gestrichelte Linie im Lageplan M 1:500 gekennzeichnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Dem zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan M 1:500, gefertigt vom Büro Gfrörer, Empfingen, am 26.01.2004.
2. Den planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan, gefertigt vom Büro Gfrörer, Empfingen, am 26.01.2004.

§ 3
Beifügung zum Bebauungsplan

Begründung zum Bebauungsplan „Feldscheunengebiet Widderstall“ vom 26.01.2004.

§ 4
Bestandteil der örtlichen Bauvorschriften

Die örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Feldscheunengebiet Widderstall“, gefertigt vom Büro Gfrörer, Empfingen, am 25.06.2003.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund § 74 getroffenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 6
Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nach § 74 Abs. 7 LBO „Feldscheunengebiet Widderstall“ treten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Horb am Neckar, den 18.02.2004




Michael Theurer
Oberbürgermeister